



PROTOKOLL

über die 32. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
02.12.2015 im Diefenbachsaal

Anwesende Mitglieder:

Vorsitzende/r: Detlef Kannengießer

CDU-Fraktion: Klaus-Dieter Derst
Dr. Michael Knecht
Viktor Ott

SPD-Fraktion: Klaus Müller
Dr. Regina Nethe-Jaenchen

GUD-Fraktion: Maria Paulsen

Weitere Teilnehmer:

Bürgermeister-/in: Dr. Holger Habich
Erste/r Stadtrat/Stadträtin: Peter Lucas

Stadträtin: Annelore Knecht
Stadtrat: Dieter Backs
Stadtverordnetenvorsteher-/in: Ulrich Kühnhold
Stadtverordneter: Dr. Rolf Jaenchen
Stadtverordnete: Nicola Späth
Stadtverordneter: Dr. Wolfgang Dams

Von der Verwaltung: Sabine Wolf

Schriftführer/-in: Sibille Selinger

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil
öffentlich

1.) Regularien
öffentlich

Teil A) Zur Beratung und Abstimmung

öffentlich

- 2.) Haushaltssatzung 2016 inkl. Haushaltsplan und Anlagen
Beratung und Beschlussfassung
öffentlich
- 3.) Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2015
öffentlich
- 4.) Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen
Überprüfungspflicht nach § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO)
öffentlich
- 5.) Jahresabschluss 2010;
hier: Prüfung der Jahresrechnung gem. § 128 HGO durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße; Prüfungsfeststellungen des Revisionsamts; Vorlage und Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung gem. § 113 HGO; Beschlussfassung über die Entlastung des Magistrats gem. § 144 HGO)
öffentlich
- 6.) Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg;
hier: 1. Änderung
öffentlich
- 7.) Antrag der Vereine Stammtisch Fröhliche Jungs, MSC, KVN, Gewerbeverein, SV Eintracht, Schlappekicker auf Leistung aus der Vereinsförderung
öffentlich
- 8.) Bilanzierung von Beteiligungen am Sparkassen Zweckverband und der GGEW AG in der Eröffnungsbilanz 2009 und den Jahresabschlüssen 2009 und 2010
Beantwortung der Fragen aus dem Haupt- und Finanzausschuss
öffentlich
- 9.) Mitteilungen
öffentlich

TOP 1.

Regularien

Herr Vorsitzender Detlef Kannengießler eröffnet die 32. Sitzung Haupt- und Finanzausschusses und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Sodann begrüßt er die Ausschussmitglieder, Herrn Bürgermeister Dr. Habich, den Magistrat und die Presse.

Bezüglich der Tagesordnung wird der Punkt „Bilanzierung von Beteiligungen am Sparkassen Zweckverband und der GGEW AG in der Eröffnungsbilanz 2009 und den Jahresabschlüssen 2009 und 2010; Beantwortung der Fragen aus dem Haupt- und Finanzausschuss“ als TOP 8 aufgenommen. Hierzu gibt es keine Bedenken.

Bezüglich der Niederschrift über die 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16. September 2015 ist eine Einwendung eingegangen. Herr Vorsitzender Detlef Kannengießler vertagt die Abstimmung über das Protokoll auf die nächste Sitzung, da der Einwand nicht vorliegt; jedoch fristgerecht bei ihm eingegangen ist.

TOP 2.

HAUSHALTSSATZUNG 2016 INKL. HAUSHALTSPLAN UND ANLAGEN
BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Produkt 0116 Grundstücks- und Gebäudemanagement

Frau Stadtverordnete Maria Paulsen stellt den Antrag, 10.000 Euro für Planungskosten für das Alte Rathaus Rodau einzustellen und ebenfalls ein Zuschuss aus der Dorferneuerung auf der Einnahmenseite (rd. 65% der zuwendungsfähigen Aufwendungen).

Für die Außenrenovierung des Alten Rathauses Rodau sollen 90.000 Euro eingestellt werden und auf der Einnahmenseite ein Zuschuss aus der Dorferneuerung (rd. 65% der zuwendungsfähigen Aufwendungen).

Nach kurzer Aussprache ergeht folgende Abstimmung: Einstimmig zugestimmt.

Produkt 0116.6161 Hier soll eine Prüfung für eine evtl. Förderung einer energetische Sanierung vorgenommen werden.

Produkt 0811 Sport- und Vereinsförderung

Bei diesem Produkt fällt auf, dass die Produkterläuterungen überarbeitet werden müssen.

Produkt 1311

Frau Stadtverordnete Maria Paulsen stellt den Antrag, 10.000 Euro für das Nutzungskonzept Stadtpark einzustellen und auf der Einnahmenseite einen Zuschuss aus der Dorferneuerung.

Nach kurzer Aussprache wird hierüber wie folgt abgestimmt.

Einstimmig zugestimmt.

Investitionsplan

Invest Nr. 011618 GWG

Frau Stadtverordneten Maria Paulsen stellt den Antrag, für den Treppenlift im Alten Rathaus einen Betrag von 10.000 Euro einzustellen und auf der Einnahmenseite ein Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro (Ev. Kirche Schwanheim beteiligt sich an den Kosten).

Abstimmungsergebnis: Bei 6 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, zugestimmt.

Invest Nr. 111101 und 111105

Frau Stadtverordnete Birgit Heitland stellt den Antrag, bei den Positionen einen „Sperrvermerk“ zu setzen. Dies ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bürgerentscheids sinnvoll.

Stadtverordneter Dr. Wolfgang Dams teilt hierzu mit, dass die FDP-Fraktion hierzu einen Antrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015 stellen wird.

Frau Stadtverordnete Dr. Regina Nethe-Jaenchen spricht gegen den Sperrvermerk aus.

Nach kurzer Aussprache wird hierüber wie folgt abgestimmt:

Bei 3 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen, abgelehnt.

Invest Nr. 11101 Erhöhung Verpflichtungsermächtigung um 50.000 Euro auf insgesamt 550.000 Euro.

Invest Nr. 153101 GWG Tourismusbüro

Frau Stadtverordnete Maria Paulsen berichtet aus der Sitzung des SKS vom 01.12.2015. Sie stellt den Antrag einen Sperrvermerk zu setzen. Die Auszahlung soll erst erfolgen, wenn sich die Winzer an den Kosten mit 1.000 Euro beteiligen.

Frau Dr. Nethe-Jaenchen schlägt vor, auf den Sperrvermerk zu verzichten und mit dem Verkehrsverein ein Gespräch zu führen, um evtl. mtl. einen Zuschuss zu erhalten.

Der Antrag wird zurückgezogen. Sodann wird über den Haushalt 2016 insgesamt wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2016 inkl. Haushaltsplan und Anlagen wird, wie vorgelegt, inklusive den sich aus der Beratung ergebenden Änderungen und der 1. Änderungsliste, beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Bei 4 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, zugestimmt.

TOP 3.

BETEILIGUNGSBERICHT ÜBER WIRTSCHAFTLICHE BETEILIGUNG FÜR DAS JAHR 2015

Herr Vorsitzender Dettlef Kannengießer erläutert die Magistratsvorlage vom 19.11.2015 und nach kurzer Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass für die Stadt Zwingenberg keine Notwendigkeit besteht für das das Jahr 2015 einen Beteiligungsbericht nach § 123 a Abs. 2 HGO zu erstellen.

TOP 4.

WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG DER KOMMUNEN
ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT NACH § 121 ABS. 7 HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO)

Herr Vorsitzender Dettlef Kannengießer erläutert die Magistratsvorlage.
Frau Stadtverordnete Maria Paulsen stellt den Antrag, den letzten Satz im Beschlussvorschlag „Eine Übertragung an einen privaten Dritten wird derzeit nicht für sinnvoll erachtet“.

Eine Übertragung an einen Dritte ist nicht möglich, da keine rechtliche Möglichkeit besteht und daher soll der Satz gestrichen werden. Nach kurzer Aussprache wird über den Antrag wie folgt abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Bei 6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, zugestimmt.

Über den geänderten Beschlussvorschlag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

Nach Kenntnisnahme, sorgfältiger Prüfung und Beratung wird beschlossen, die wirtschaftliche Beteiligung im Rahmen einer Aktienbeteiligung an der GGEW Bergstraße AG weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

TOP 5.

JAHRESABSCHLUSS 2010:

HIER: PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG GEM. § 128 HGO DURCH DAS REVISIONSAMT DES KREISES BERGSTRASSE; PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN DES REVISIONSAMTS; VORLAGE UND BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEM. § 113 HGO; BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DES MAGISTRATS GEM. § 144 HGO)

Die Magistratsvorlage vom 19.11.2015 wird kurz erläutert.

Frau Stadtverordnete Maria Paulsen weist darauf hin, dass eine Differenz zwischen dem Warenbestand Wasser im Haushalt 2010 und in der Bilanz 2010 von Schüllermann & Partner besteht. Herr Bürgermeister Dr. Habich sagt eine Überprüfung zu.

Beschluss:

Die vom Revisionsamt des Kreis Bergstraße geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und gleichzeitig wird dem Magistrat gemäß § 114 HGO Abs. 1 Entlastung erteilt.

Von dem Schlussbericht des Revisionsamts und den Stellungnahmen der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen wird Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Bei 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, zugestimmt.

TOP 6.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT ZWINGENBERG;

HIER: 1. ÄNDERUNG

Die Magistratsvorlage vom 30.10.2015 wird kurz erläutert, sodann ergeht folgender

Beschluss:

Folgende Paragraphen der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren werden in Form einer 1. Änderung neu gefasst:

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg gliedern sich in folgende Abteilungen:

- 1.) Einsatzabteilung
- 2.) Ehren- und Altersabteilung
- 3.) Jugendfeuerwehr
- 4.) Kindergruppe
- 5.) Musik-, und Spielmannszug

§ 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 10 JUGEND- UND KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zwingenberg führt den Namen "Jugendfeuerwehr Zwingenberg" und die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rodau den Namen „Jugendfeuerwehr Rodau“.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg unterstehen die Jugendfeuerwehren der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der jeweiligen Feuerwehr bedient. Der jeweilige Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten analog.

§ 11 MUSIK- und SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Musik-, und Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zwingenberg führt den Namen "Musikkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Zwingenberg" und „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Zwingenberg“.
- (2) Die Musik-, und Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Zwingenberg untersteht die Musik- und Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 12 STADTBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwingenberg angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Zwingenberg haben. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zwingenberg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Zwingenberg ernannt.

(7) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausüben, danach sind sie durch den Magistrat zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehren der Stadt Zwingenberg jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Musikzuges.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes sowie dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 16 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet alle 5 Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwingenberg statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 WAHLEN

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuer-

wehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

Die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Bei 5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, zugestimmt.

TOP 7.

ANTRAG DER VEREINE STAMMTISCH FRÖHLICHE JUNGS, MSC, KVN, GEWERBEVEREIN, SV EINTRACHT, SCHLAPPEKICKER AUF LEISTUNG AUS DER VEREINSFÖRDERUNG

Die Magistratsvorlage vom 30.09.2015 wird kurz erläutert, sodann ergeht folgender

Beschluss:

Den Vereinen Stammtisch Fröhliche Jungs, MSC, KVN, Gewerbeverein, SV Eintracht, Schlappekicker wird gemäß § 3 der Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Zwingenberg zur Jugend- und Vereinsförderung vom 20. Dezember 2007 eine Investitionsförderung zur Sanierung des Daches der Vereinslagerhalle in Höhe von 30 % der als zuschussfähig anerkannten Kosten gewährt, voraussichtlich 7.700 Euro. Die Mittel sind im HH-Plan 2016 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

TOP 8.

BILANZIERUNG VON BETEILIGUNGEN AM SPARKASSEN ZWECKVERBAND UND DER GGEW AG IN DER ERÖFFNUNGSBILANZ 2009 UND DEN JAHRESABSCHLÜSSEN 2009 UND 2010
BEANTWORTUNG DER FRAGEN AUS DEM HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

Die Magistratsvorlage vom 26.11.2015 wird nach kurzer Aussprache zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Ulrich Kühnhold bittet die Verwaltung um Vorlage der Stellungnahme des Schreibens vom Regierungspräsidiums bezüglich der Bilanzierung. Dies wird mit Herrn Kaldschmidt (Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Heppenheim) abgeklärt.

Beschluss:

Von den Ausführungen der Verwaltung hinsichtlich der Bilanzierung von Beteiligungen am Sparkassenzweckverband und den Anteile an der GGEW AG wird Kenntnis genommen.

TOP 9.

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Verwaltung sind als **Anlage 1** bei Protokoll beigefügt.

Herr Vorsitzender Detlef Kannengießer informiert, dass für den 17. Dezember 2015, im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ein parlamentarischer Abend stattfinden wird.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Zwingenberg, den 22.12.2015


Vorsitzende-/r


Schriftführer-/in



Mitteilungen zur Sitzungsrunde 1./2.12.2015

PV-Anlage auf der Vereinslagerhalle

Der Magistrat hat in seiner 148. Sitzung beschlossen, die Dachfläche der neu eingedeckten Vereinslagerhalle an die GGEW AG zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu vermieten. Die vertraglichen Konditionen entsprechen denen, die schon beim Kindergarten Rodau verabredet wurden.

Planung Sportstätten

In seiner 151. Sitzung hat der Magistrat den Planungsauftrag für die Sportstätten Zwingenberg und Rodau nach europaweiter Ausschreibung an die Bietergemeinschaft Biebertaler Planungsgruppe / Lukowski & Partner vergeben. Die Planer werden ihre Arbeit kurzfristig aufnehmen, so dass ein Baubeginn im ersten Halbjahr 2016 gewährleistet ist.

Rohrnetzplan

In derselben Sitzung hat der Magistrat den Auftrag zur Erstellung eines digitalen Rohrnetzplans unserer Wasserversorgung an die Betriebsführerin GGEW AG vergeben. Die Auftragssumme beläuft sich auf rund 92.000 Euro netto. Sie wird aus Haushaltsmitteln 2015 und 2016 finanziert.

Bahnhof

In seiner 152. Sitzung hat der Magistrat der geplanten Bebauung auf dem Bahnhofsgelände und einem Teil der angrenzenden öffentlichen Grünfläche sowie dem damit einher gehenden Verkauf derselben an den Bahnhofseigentümer zugestimmt. Der Kaufvertrag soll unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, dass vor seinem Wirksamwerden bestimmte, im Einzelnen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmte, Sanierungsmaßnahmen am historischen Empfangsgebäude vorgenommen werden. Der Eigentümer hat hierfür ein Nutzungskonzept vorgestellt. Vorgesehen ist die Errichtung von sechs Reihenhäusern, aufgeteilt in eine Zweier- und eine Vierergruppe. Die Bebauung entspricht der Umgebung und ist daher nach § 34 BauGB zulässig.

Jahresabschluss

Zum Ausklang des alten Jahres laden Sie der Magistrat und Herr Stadtverordnetenvorsteher Kühnhold im Anschluss an die letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.12. zu einem kleinen Umtrunk ein. Wir würden uns freuen, wenn von dieser Möglichkeit zum zwanglosen Beisammensein rege Gebrauch gemacht würde.

Zwingenberg, 01.12.15
Dr. Habich